

Association. Herrn Jules Vermina. An der feierlichen Eröffnungssitzung wurde der Kongreß durch die Gegenwart des Unterrichtsministers Excellenz Nuncio Rasi beehrt, der eine tief durchdachte und an weitsichtigen Gedanken reiche Rede hielt. Schon die Rede des Bürgermeisters von Neapel, des Senators und Professors Miraglia, hatte übrigens gezeigt, daß man sich auf dem klassischen Boden juristischer Wissenschaft befand. An dem vom Gemeinderat gebotenen Empfangsabend richtete mit Recht das so graziöse Frauelement Neapels die Hauptaufmerksamkeit auf sich. Der bei bewegtem Meer unternommene Ausflug nach Capri wurde durch das böse Wetter etwas beeinträchtigt; dagegen bot die Einfahrt in den illuminierten Golf von Neapel und in den von Gondeln und von mit Sängern bemannten Schiffen durchzogenen Hafen ein feenhaftes Schauspiel. Den tiefsten Eindruck wird aber auf jeden Freund von Geschichte, Natur und Schönheit der Pompeji abgestattete Besuch gemacht haben, der an einem prächtigen, mit der toten Stadt in spannendem Kontrast stehenden Tage unternommen wurde. Diese Ruinen sprachen zu Herz und Gemüt die ergreifendste Sprache.

Anhang.

Beschlüsse des Kongresses von Neapel.

A) Zum Rechtsleben der Berner Union.

I. Revision der Berner Uebereinkunft.

a) Vorentwurf.

1. Der Kongreß nimmt den Vorentwurf zur Revision der Berner Uebereinkunft in folgender Fassung an: (siehe am Schluß unter c)
2. Der Kongreß beauftragt den leitenden Ausschuß in den Verbandsstaaten Landeskommissionen zu bilden, die diesen Vorentwurf prüfen, ihn den beteiligten Vereinen unterbreiten und Mittel und Wege finden sollen, daß die darin enthaltenen Bestimmungen von den betreffenden Regierungen angenommen werden. Diese Kommissionen haben dem nächsten Kongreß eingehende Berichte einzureichen, in welchen die Bemerkungen, zu denen der Vorentwurf in dem betreffenden Lande über jede Frage Veranlassung gegeben hat, sowie die zu seiner Verwirklichung gethanen oder noch zu thuenen Schritte mitgeteilt werden sollen.

b) Wünsche, die mit dem Vorentwurf im Zusammenhang stehen.

Schutz der Werke der Architektur.

Indem der Kongreß einerseits die seit 25 Jahren auf den internationalen Architekten- und Künstlerkongressen, sowie auf den internationalen Kongressen der Association littéraire et artistique internationale angenommenen Wünsche erneuert, andererseits daran erinnert, daß das Schlußprotokoll der diplomatischen Pariser Konferenz von 1896 den Grundsatz des völligen Schutzes der Werke der Architektur aufstellt, spricht er angesichts der auf der nächsten, durch die Berliner Konferenz vorzunehmenden Durchsicht der Berner Uebereinkunft den Wunsch aus:

1. daß die Werke der Architektur in allen Gesetzen und internationalen Verträgen wie alle übrigen Kunstwerke geschützt werden mögen;
2. daß das französische Gesetz vom 11. März 1902, das im ersten Artikel ausdrücklich den Architekten die gleichen Eigentumsrechte an ihren Werken zuerkennt wie den übrigen Künstlern, in kurzer Frist von allen Verbandsstaaten angenommen werden möge.
3. Zu diesem Zweck empfiehlt der Kongreß der »Caisse

de défense mutuelle des architectes«, sowie der »Société centrale des architectes français«, sich mit den auswärtigen, speziell mit den italienischen, deutschen und englischen Kollegen ins Einvernehmen zu setzen, damit sie den völligen Schutz der Architektur durch ihre Landesgesetze erlangen, und insbesondere den auf dem Kongreß von Neapel angenommenen Wunsch den amtlichen Kommissionen mitzuteilen, die in diesen Ländern mit der Reform der Gesetzgebung über künstlerisches Eigentum betraut sind.

Schutz der Werke der Photographie.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, die französischen und italienischen Photographenvereine mögen bei den auswärtigen Kollegen dahin vorstellig werden, daß diese die Notwendigkeit einsehen, für die Werke der Photographie einen vorbehaltlosen Schutz durch die Gesetzgebung über die Kunstwerke zu erlangen.

Schutz der Chromolithographien.

Es ist wünschenswert, daß die mit der Revision des Unionsvertrags betraute Berliner Konferenz durch eine erläuternde Deklaration erkläre, es herrsche Einverständnis darüber, daß die Chromolithographien unter den im Artikel 4 der Berner Uebereinkunft aufgeführten Lithographien inbegriffen sind.

c) Reform von Landesgesetzen.

Deutschland. Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß in den neuen Gesetzen über das Urheberrecht an Kunstwerken und Photographien der Schutz der Portraits gemäß den von der »Association littéraire et artistique internationale« angenommenen Grundsätzen geregelt werde.

Vereinigte Staaten. Der Kongreß begrüßt die von den amerikanischen Schriftsteller- und Verlegervereinen gemachten Anstrengungen zur Verbesserung des durch das Gesetz vom 3. März 1891 den fremden Werken eingeräumten Schutzes. Gleichzeitig spricht er aber die feste Hoffnung aus, daß in naher Zukunft die in diesem Gesetz enthaltene Herstellungs-klausel abgeschafft werde und daß die Vereinigten Staaten der Berner Konvention beitreten.

Frankreich. Der Kongreß begrüßt mit Freude das Gesetz vom 11. März 1902, das den Schutz des Kunstgewerbes sicherstellt, und beglückwünscht warm die Befürworter dieses Gesetzes.

Italien. Der Kongreß vernimmt mit Befriedigung, daß die Kommission zur Reform der italienischen Urheberrechtsgesetzgebung den von der Association befürworteten Gedanken Rechnung getragen hat, und er spricht den Wunsch aus, die Fassung des neuen Gesetzes möge in völlige Uebereinstimmung mit den Artikeln des Vorentwurfs zur Revision der Berner Uebereinkunft gebracht werden.

B) Verschiedne Beschlüsse und zurückgestellte Fragen.

I. Abschaffung der Förmlichkeiten.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, alle Gesetzgebungen mögen die obligatorischen Förmlichkeiten der Hinterlegung von Pflichtexemplaren und der Eintragung behufs Erlangung des Urheberrechtsschutzes beseitigen.

II. Einführung der Abgabepflicht auf gemeinfreie Werke.

Der Kongreß erneuert den Wunsch, daß nach Erlöschen des ausschließlichen Rechts des Autors, seiner Erben oder seiner Rechtsnachfolger eine Abgabepflicht auf die gemeinfreien Werke bestimmt werde, und er beauftragt den leitenden Ausschuß der Association mit der Einsetzung einer